



Rabattverträge

Stand: Juni 2025

Einordnung


Rabattverträge und Rabattvertragsausschreibungen sind fester Bestandteil der sozialrechtlich regulierten Arzneimittelversorgung. Jedoch ist kaum zu bestreiten, dass Ausschreibungen einen wesentlichen Anteil an dem stetig wachsenden Druck insbesondere auf den Generikamarkt haben und damit auch in Zusammenhang mit Lieferengpässen sowie mit der Verdrängung von versorgungsnaher Produktion zu bewerten sind. Bereits bestehende oder in der Umsetzung befindliche Regelungen, wie z. B. die kommunale Abwasser-Richtlinie, erhöhen den Kostendruck weiter – mit gravierenden Auswirkungen auf die Deckungsbeitragsrechnungen der Unternehmen und damit letztlich auf die Patientenversorgung. Gut gemeinte gesetzliche Maßnahmen wie in neueren Gesetzgebungsverfahren (ALBVVG) lösen das Problem bislang nicht oder wirken teilweise sogar kontraproduktiv.

Ziele

Für eine sichere Arzneimittelversorgung insbesondere mit Generika ist eine Justierung des Rabattvertragssystems unabdingbar. Ziel ist es daher, die Ausschreibungsbedingungen für Rabattverträge mehr auf Anbietervielfalt und Versorgungssicherheit auszurichten sowie die Umsetzungen zu dynamisieren.

Forderungen

- Flexibilisierung der Bevorratungsverpflichtung (z. B. drei Monate als Fertigarzneimittel/drei Monate als Bulk oder Fertigarzneimittel)
- Begrenzung der Bevorratungspflicht auf versorgungskritische Arzneimittel gemäß BfArM-Definition
- Echte Abnahmeverpflichtungen der ausschreibenden Institutionen in einem bestimmten Zeitfenster
- Deckelung von Vertragsstrafen zu Lasten der Hersteller
- keine einseitigen Optionen für Krankenkassen, bestehende Rabattverträge zu verlängern
- zukünftiger Ausschluss von Rabattverträgen für Arzneimittel mit versorgungskritischen Arzneimitteln gemäß BfArM-Definition. Die Wirtschaftlichkeit kann über das Festbetragsystem gewährleistet werden.

- 
- Erweiterung der Zuschläge bei zukünftigen Ausschreibungen von Rabattverträgen (mind. 5 verschiedene Anbieter und mind. 3 Rabattvertragspartner mit unterschiedlichen Produktionsstätten)
 - Erweiterung des ALBVVG: Berücksichtigung von mindestens zwei Herstellern, die den betroffenen Wirkstoff aus einer Produktionsanlage in der EU beziehen
 - Zwecks Therapie- und Versorgungssicherheit Verbot von Rabattverträgen für Fertigarzneimittel in der Onkologie, aus denen in Apotheken parenterale Zubereitungen zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten hergestellt werden.
-